



kantonale **schützen**  
gesellschaft **obwalden**

---

# STATUTEN

vom 10. April 2018

---

# Inhaltverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organe	5
IV.	Finanzielles	10
V.	Schiesswesen	11
VI.	Schlussbestimmungen	11

Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.

# STATUTEN

## Kantonale Schützengesellschaft Obwalden

Gegründet 1852

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kantonale Schützengesellschaft Obwalden" (nachfolgend KSG OW genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Sarnen.

#### Artikel 2 Zweck

Die KSG OW ist ein politisch und konfessionell neutraler Sportverband. Sie vertritt die Interessen des Schiesssportes im Kanton Obwalden und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) Nachwuchsförderung und Nachwuchsausbildung
- b) Förderung des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens der Mitgliedervereine
- c) Förderung von Kursen für Sportschiessen im Rahmen von Jugend + Sport
- d) Organisation und Durchführung von kantonalen Schiesswettkämpfen
- e) Unterstützung der ausserdienstlichen Schiessübungen und Jungschützenkurse
- f) Ausbildung von Funktionären
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Förderung der Kameradschaft

#### Artikel 3 Zugehörigkeit der KSG OW

- <sup>1</sup> Die KSG OW ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).
- <sup>2</sup> Die KSG OW ist Mitglied der Genossenschaft USS Versicherungen.

### II. Mitgliedschaft

#### Artikel 4 Mitglieder

Die KSG OW hat folgende Mitglieder:

- a) Schützenvereine Gewehr und Pistole des Kanton Obwalden
- b) Verbände und Rütli-sektionen
- c) Weitere Vereine, welche eine Beziehung zum Schiesssport haben
- d) Ehrenmitglieder

## **Artikel 5 Ehrenmitgliedschaft**

<sup>1</sup> Personen, welche sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um die Kantonale Schützengesellschaft im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstands zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsident ernannt werden.

<sup>2</sup> Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident ist ein passendes Andenken abzugeben.

## **Artikel 6 Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Mitgliedervereinen nach Artikel 4a, b und c erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Das Aufnahmegesuch ist bis spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Kantonalpräsident einzureichen. Das Gesuch hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- a) Statuten
- b) Mitglieder- und Funktionärsverzeichnis
- c) Protokoll der letzten Generalversammlung

<sup>3</sup> Der Kantonalvorstand leitet das Aufnahmeverfahren bis zum endgültigen Entscheid.

## **Artikel 7 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Vereinsautonomie der Mitgliedervereine ist unter Vorbehalt dieser Statuten gewährleistet.

## **Artikel 8 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente der KSG OW und derjenigen Organisationen, bei denen die KSG OW ebenfalls Mitglied ist, einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Mitgliedervereine haben ihre Statuten und deren Änderungen dem Kantonalvorstand zur Genehmigung einzureichen.

## **Artikel 9 Austritt**

<sup>1</sup> Austritte von Mitgliedervereinen sind dem Kantonalpräsidenten bis zum 30. November schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Bis zum Austritt sind die statutarischen Pflichten zu erfüllen, insbesondere sind die Beiträge für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft wird ferner durch die Auflösung eines Mitgliedervereins beendet.

<sup>4</sup> Austretende Mitgliedervereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen der KSG OW.

## **Artikel 10      Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente oder gegen Beschlüsse auch der übergeordneten Verbände verstossen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung aus der KSG OW ausgeschlossen werden. Betroffene Vereine sind vor dem Entscheid anzuhören.

## **III. Organe**

### **Artikel 11      Organe**

Die Organe der KSG OW sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Präsidentenkonferenz
- c) Kantonalvorstand
- d) Rechnungsprüfungskommission

#### **a) Delegiertenversammlung**

### **Artikel 12      Oberstes Verbandsorgan**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der KSG OW.
- <sup>2</sup> Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Versammlung einberufen werden.
- <sup>3</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. In der Durchführung sind alle Mitgliedervereine turnusgemäss zu berücksichtigen.
- <sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalpräsident, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident oder einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet.

### **Artikel 13      Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmern zusammen:
  - a) Delegierte der Mitgliedervereine
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Mitglieder des Kantonalvorstandes
  - d) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- <sup>2</sup> Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme und verfügt über die Versammlungsrechte (d.h. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht). Diese können nicht übertragen werden.

## **Artikel 14 Vertretungsrechte**

<sup>1</sup> Die Mitgliedervereine gemäss Art. 4 lit. a haben auf Basis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wie folgt Anspruch auf ihre stimmberechtigten Delegierten:

bis 25 Mitglieder	3 Delegierte
26 bis 50 Mitglieder	4 Delegierte
51 bis 75 Mitglieder	5 Delegierte
76 bis 100 Mitglieder	6 Delegierte
Je weitere 25 Mitglieder	1 zusätzlicher Delegierter

<sup>2</sup> Die Mitgliedervereine gemäss Art. 4 lit. b und c haben Anspruch auf je zwei Delegierte.

## **Artikel 15 Einberufung ordentliche und a.o. Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Kantonalvorstand einberufen, ferner eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, sofern er dies im Interesse des Verbandes als nötig erachtet.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auch auf Begehren von mindestens vier Mitgliedervereinen einberufen werden. Ein solches Begehren muss schriftlich erfolgen, die Verhandlungsgründe bezeichnen und kurz umschreiben.

<sup>3</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den zur Teilnahme Berechtigten spätestens drei Wochen vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu übermitteln.

## **Artikel 16 Kompetenzen**

<sup>1</sup> In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission.
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes
- d) Wahl des Kantonalpräsidenten
- e) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Beschlussfassung über die Durchführung von Kantonalschützenfesten
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Statutenänderungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der KSG OW

## **Artikel 17      Anträge**

- <sup>1</sup> Anträge zu Händen der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet dem Kantonalpräsidenten eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Es können nur Anträge gestellt werden, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Verspätet eingereichte Anträge werden erst an der Delegiertenversammlung des folgenden Verbandsjahres behandelt.
- <sup>3</sup> Der Kantonalvorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.
- <sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, welche traktandiert sind.

## **Artikel 18      Abstimmungs- und Wahlverfahren**

- <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.
- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- <sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten und allenfalls folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- <sup>4</sup> Bei geheimer Abstimmung oder Wahl gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimm- oder Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten und relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel werden nicht mitgezählt.
- <sup>5</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

## **Artikel 19      Besondere Quoren**

- <sup>1</sup> Für die Genehmigung oder die Änderung der Statuten bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>2</sup> Die Auflösung des KSG OW kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **b) Präsidentenkonferenz**

### **Artikel 20      Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz ist das technische Organ der KSG OW. Sie wird vom Kantonalpräsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes.
- <sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus:
  - a) Den Präsidenten der Mitgliedervereine
  - b) Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
  - c) Weiteren Vorstandspersonen der Mitgliedervereine

## **Artikel 21 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz findet in der Regel im November statt und wird durch den Kantonalvorstand einberufen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Präsidentenkonferenzen finden nach Bedarf statt oder wenn es mindestens vier Präsidenten der Mitgliedervereine schriftlich verlangen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz hat innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

## **Artikel 22 Kompetenzen**

In die Kompetenz der Präsidentenkonferenz fallen:

- a) Die Genehmigung von Reglementen
- b) Die Genehmigung des Jahresterminkalenders der KSG OW

## **Artikel 23 Abstimmungsverfahren**

<sup>1</sup> Abstimmungen erfolgen immer offen.

<sup>2</sup> Jeder anwesende Präsident eines Mitgliedervereins hat eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied im selben Verein ist zulässig.

<sup>3</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Der Kantonalvorstand verfügt über eine Stimme, welche durch den Kantonalpräsidenten abgegeben wird. Bei Stimmgleichheit zählt diese Stimme doppelt.

## **c) Kantonalvorstand**

### **Artikel 24 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahlmodus**

<sup>1</sup> Der Kantonalvorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, diejenige des Präsidenten ein Jahr. Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei Demissionen während der Amtsdauer erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

<sup>3</sup> Die Vorstandswahlen erfolgen in den geraden Jahren und zwar so gestaffelt, dass sich gleichzeitig nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Austritt befinden.

<sup>4</sup> In den Kantonalvorstand können nur Personen gewählt werden, die einem Mitgliederverein der KSG OW angehören.

<sup>5</sup> Der Kantonalvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. In der Regel amtiert der Kantonalpräsident als Vizepräsident.



## **Artikel 25      Kompetenzen**

<sup>1</sup> In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:

- a) Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentenkonferenz und Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- b) Die Abfassung des Jahresberichts
- b) Die Vertretung des KSG OW nach aussen
- d) Der Vollzug der Schiessvorschriften
- e) Die Genehmigung von Schiessanlässen und Vereinswettkämpfen
- f) Die Verwaltung des Vermögens, der Sachwerte und der Fonds
- g) Die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen von Mitgliedern in die Gremien des SSV
- h) Die Bestellung von Kommissionen

<sup>2</sup> Zudem ist der Kantonalvorstand für alle Geschäfte und Aufgaben der KSG OW zuständig, soweit diese gemäss diesen Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **Artikel 26      Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Der Kantonalvorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

<sup>3</sup> Die Genehmigung aller Geschäfte des Kantonalvorstandes hat durch offenes Handmehr zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

<sup>4</sup> Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

<sup>5</sup> Der Kantonalvorstand erstellt für alle Chargen ein Pflichtenheft.

## **Artikel 27      Finanzkompetenz**

Für nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben steht dem Kantonalvorstand pro Einzelfall eine Kompetenz von CHF 1'500.00 zu.

### **d) Rechnungsprüfungskommission**

## **Artikel 28      Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die jeweils nicht aus dem gleichen Mitgliederverein stammen dürfen. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Bei Demissionen während der Amtsdauer erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

<sup>3</sup> Mitglieder des Kantonalvorstandes dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

## **Artikel 29      Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungsführung und das Rechnungswesen der KSG OW und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfungen zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission hat gegenüber dem Kantonalvorstand und der Delegiertenversammlung das Antragsrecht.

## **IV. Finanzielles**

### **Artikel 30      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Artikel 31      Mittel**

Die finanziellen Mittel der KSG OW sind:

- a) Beiträge der Mitgliedervereine
- b) Abgaben aus der Durchführung von Kantonal-schützenfesten
- c) Gebühren und Abgaben von Vereinswettkämpfen, Schützenfesten und weiteren Schiessanlässen
- d) Erträge aus dem Kranz- und Prämienkartenverkauf des Kranzkarten-Konkordats der Zentralschweizer Kantonalverbände, sowie den Zinsen aus dem Kranzkartenfonds
- e) Beiträge öffentlicher Körperschaften / Sport Toto
- f) Erträge des Verbandsvermögens
- g) Erträge aus besonderen Verbandsaktivitäten
- h) Sponsorenbeiträge
- i) Schenkungen, Zuweisungen, Legate

### **Artikel 32      Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge der Mitgliedervereine werden von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegt.

<sup>2</sup> Der Matchschützenverband, der Veteranenschützenverband und die Rütli-sektionen sind beitragsbefreit.

<sup>3</sup> Für neu eintretende Mitgliedervereine bestimmt der Kantonalvorstand in Absprache mit dem SSV den Beginn und den Umfang der Beitragspflicht.

<sup>4</sup> Die KSG OW ist Inkassostelle für die Beiträge und Gebühren des SSV gemäss dessen Weisungen.

## **Artikel 33      Verbandsvermögen**

<sup>1</sup> Das Vermögen ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

<sup>2</sup> Bei Veränderungen der Vermögensverwaltung ist mit der Rechnungsprüfungskommission Rücksprache zu nehmen.

## **Artikel 34      Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des KSG OW haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Schiesswesen**

### **Artikel 35      Schiessanlässe**

Die KSG OW ist verantwortlich für die ihr vom SSV zur Durchführung übertragenen Schiessanlässe wie zum Beispiel Feldschiessen, Gruppenmeisterschaft, Einzelwettschiessen, besondere Verbandsstiche usw. Die Durchführung dieser Schiessanlässe kann an die Mitgliedervereine delegiert werden.

### **Artikel 36      Gebühren**

Die KSG OW erhebt Gebühren und Abgaben von Schiessanlässen, Vereinswettkämpfen und Schützenfesten für sich und den SSV.

### **Artikel 37      Kantonalschützenfest**

<sup>1</sup> In der Regel soll alle 10 - 15 Jahre ein Kantonalschützenfest durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Grundbestimmungen für die Durchführung eines Kantonalschützenfestes werden auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung genehmigt.

<sup>3</sup> In den Jahren, in denen ein Kantonalschützenfest durchgeführt wird, kann der Kantonalvorstand einschränkende Weisungen für die Durchführung von weiteren Schiessanlässen erlassen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 38 Mitgliederverwaltung**

Die Mitgliedervereine gemäss Artikel 4a wenden die elektronische Mitgliederverwaltung des SSV an.

### **Artikel 39 Kantonalfahne**

<sup>1</sup> Die Kantonalfahne wird in Absprache mit dem Kantonalvorstand in der Regel vom Mitgliederverein aufbewahrt, der das letzte Kantonschützenfest durchgeführt hat.

<sup>2</sup> Der aufbewahrende Mitgliederverein bestimmt einen Kantonalfähnrich, der auf Anordnung des Kantonalvorstandes seine Pflichten erfüllt.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Aufbewahrung der Kantonalfahne sowie der Fahndelegationen für die Übergabe an den neuen Organisator trägt der Mitgliederverein des Aufbewahrungsortes.

<sup>4</sup> Die Ehrenmitglieder der KSG OW und die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden mit der Fahne zu Grabe geleitet.

### **Artikel 40 Inkrafttreten von Beschlüssen**

Die Beschlüsse aller Organe treten im Normalfall sofort in Kraft.

### **Artikel 41 Auflösung der KSG OW**

<sup>1</sup> Bei einer Auflösung der KSG OW ist das vorhandene Vermögen inklusive Fonds dem Regierungsrat des Kantons Obwalden zuhanden eines Nachfolgeverbandes zu übergeben.

<sup>2</sup> Sollte sich innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung kein Nachfolgeverband bilden, so geht das Vermögen an das Sportamt des Kantons Obwalden zu Gunsten der Nachwuchsförderung über.

### **Artikel 42 Inkrafttreten**


Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung der KSG OW vom 06. April 2018 in Engelberg genehmigt.

Sie treten am 10. April 2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

### **Kantonale Schützengesellschaft Obwalden**

Engelberg, 06. April 2018

Der Kantonalpräsident:

  
Friedrich Häcki

Die Aktuarin:

  
Edith Bürgi

**Genehmigung durch Schweizer Schiesssportverband**

Ort, Datum *Luzern, 26.1.18*

Der Präsident:

*Luca Filippini*

Luca Filippini

Der Geschäftsführer:

*B. Hunziker*

Beat Hunziker